

# Stadt Goslar

## Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
Wahl zum Europäischen Parlament  
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Goslar ist in 48 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

201	BBS Stadtgarten, Heinrich-Pieper-Str. 3, rollstuhlgerecht
202	Pestalozzischule, Heinrich-Pieper-Str. 1, nicht rollstuhlgerecht
203	BBS Stadtgarten, Heinrich-Pieper-Str. 3, rollstuhlgerecht
204	Mietertreff Jürgenohl, Bromberger Str. 6A, rollstuhlgerecht
205	St. Benno, Marienburger Str. 35, rollstuhlgerecht
206	St. Benno, Marienburger Str. 35, rollstuhlgerecht
207	St. Georg, Danziger Str. 32, rollstuhlgerecht
208	Feuerwache Jerstedt, Auf dem Berge 50, rollstuhlgerecht
209	Feuerwache Jerstedt, Auf dem Berge 50, rollstuhlgerecht
210	Kindertagesstätte Lilliputt, Kösliner Str. 8, rollstuhlgerecht
211	Jürgenohlschule, Kösliner Str. 8, nicht rollstuhlgerecht
212	Jürgenohlschule, Kösliner Str. 8, nicht rollstuhlgerecht
213	Jürgenohlschule, Kösliner Str. 8, nicht rollstuhlgerecht
214	Feuerwache Hahndorf, Wiesenweg, rollstuhlgerecht
215	Grundschule Vienenburg, Schulstr. 31, rollstuhlgerecht
216	Grundschule Vienenburg, Schulstr. 31, rollstuhlgerecht
217	Schule Am Harly, Stadionstr. 1, rollstuhlgerecht
218	Vicco-von-Bülow-Oberschule, Breslauer Str. 31, rollstuhlgerecht
219	Grundschule Immenrode, Am Kindergarten 4, nicht rollstuhlgerecht
220	Mehrzweckgebäude Weddingen, Armelahstr. 2 A, rollstuhlgerecht
221	Mehrzweckgebäude Lengde, Hauptstr. 11, nicht rollstuhlgerecht
222	Grundschule Wiedelah, Wülperoder Str. 8, nicht rollstuhlgerecht
223	Dorfgemeinschaftshaus Lochtum, Am Gemeindehof 4 A, rollstuhlgerecht
301	Kindergarten Ohlhof, Wolfgang-Borchert-Weg 9, rollstuhlgerecht
302	Kindergarten Ohlhof, Wolfgang-Borchert-Weg 9, rollstuhlgerecht
303	Mietertreff Ohlhof, Konrad-Adenauer-Ring 19, rollstuhlgerecht
304	Sudmerbergschule, Sudmerbergstr. 100, rollstuhlgerecht nur über den Schulhof
305	Sudmerbergschule, Sudmerbergstr. 100, rollstuhlgerecht nur über den Schulhof
306	Grundschule Oker, Wolfenbütteler Str. 51, rollstuhlgerecht
307	Grundschule Oker, Wolfenbütteler Str. 51, rollstuhlgerecht
308	Adolf-Grimme-Gesamtschule, Bei der Eiche 5, nicht rollstuhlgerecht
309	Sportklausur Oker, Försterwiese 13 A, nicht rollstuhlgerecht
310	Katharina-von-Bora-Haus Oker, Am Stadtpark 13, rollstuhlgerecht
311	Adolf-Grimme-Gesamtschule, Bei der Eiche 5, nicht rollstuhlgerecht
312	Kurhaus Hahnenklee, Kurhausweg 7, rollstuhlgerecht
313	Ratsgymnasium, Schilderstr. 10-11, rollstuhlgerecht
314	Amsdorfhaus, Dorothea-Borchers-Str. 14, rollstuhlgerecht
315	Grundschule Goetheschule, Kornstr. 91, rollstuhlgerecht
316	Amsdorfhaus, Dorothea-Borchers-Str. 14, rollstuhlgerecht
317	BBS Stadtgarten, Heinrich-Pieper-Str. 3, rollstuhlgerecht
318	Grundschule Schillerschule, Zehntstr. 25, nicht rollstuhlgerecht
319	Grundschule Schillerschule, Zehntstr. 25, nicht rollstuhlgerecht
320	Ratsgymnasium, Schilderstr. 10-11, rollstuhlgerecht
321	Grundschule Schillerschule, Zehntstr. 25, nicht rollstuhlgerecht
322	Grundschule Goetheschule, Kornstr. 91, rollstuhlgerecht
323	Feuerwache Goslar, Okerstr. 40, rollstuhlgerecht
324	Grundschule Goetheschule, Kornstr. 91, rollstuhlgerecht
325	Feuerwache Goslar, Okerstr. 40, rollstuhlgerecht

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Auf der Wahlbenachrichtigung ist außerdem vermerkt, ob der Zugang zum Wahlraum rollstuhlgerecht ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 15:30 Uhr im Kreishaus, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass bereitzuhalten. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

- dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Im Wahlbezirk 301 – Kindergarten Ohlhof, werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der wahlberechtigten Person zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnis und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden.

Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Goslar einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Goslar, den 13.05.2019

Stadt Goslar  
Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister